

und hierbei zugleich das bereits mittels Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. erlassene Verbot des Abladens größerer Quantitäten von Eis vor den Häusern auf Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt zu wiederholen. Contravenienten werden mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, nach Befinden mit Haftstrafe belegt werden. Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1864, zuletzt ern. d. 7. Decbr. 1871.

27) Da die zur Besprengung der Stadt dahier verwendeten Wagen bei dieser Verrichtung im Schritt zu führen sind und in der Mitte der Straßen sich zu bewegen haben, ein Ausweichen von ihnen aber deshalb nicht bewirkt werden darf, so wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Führer anderer Geschirre dem Besprengungswagen auszuweichen haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thalern geahndet werden. Bef. vom 4. August 1865. (Erneuert den 7. Juni 1867.)

28) Die Fortschaffung von zwei oder mehreren aneinander gehängten Wagen durch nur eine Bespannung ist bei Strafe verboten. Bef. v. 7. Mai 1862. (Erneuert d. 13. Juli 1867.)

29) Hinsichtlich der zum Güterverkehr hier üblichen Kollwagen sind auf Grund technischer Gutachten und nach den anderwärts gemachten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen worden. 1) An den zum Gebrauche in hiesiger Stadt bestimmten noch mit Lenkscheit construirten Kollwagen müssen die Vorderräder mindestens 1 Elle 6 Zoll, bei den mit Drehscheibe eingerichteten aber 1 Elle 3 Zoll und die Hinterräder mindestens 1 Elle 9 Zoll im Durchmesser halten, die sämtlichen Räder aber mindestens 4 Zoll breite Felgen haben. 2) Die Spindel (Spille), an welcher die Schrotleiter befestigt ist, muß durch die zwei mittelsten oder alle vier Langbäume fest hindurchgeführt und an dem einen Ende mit einem eckigen Knopfe, an dem andern mit einem Schraubengange versehen sein, so daß die Spindel an dem Langbaum mittelst Schraubenschlüssels festgeschraubt wird. Um aber zu verhüten, daß die Mutterschraube durch den längeren Gebrauch des Kollwagens sich losdreht und dann nicht mehr fest am Langbaum anliegt, ist erforderlich, daß eine Schließe (Splint) angebracht wird, welche das Zurückweichen der Mutterschraube vom Langbaume verhindert. 3) Die Schrotleiter muß fleißig auf die Spindel aufgepaßt sein, so daß sie sich eng um die Spindel dreht und kein Zwischenraum zwischen ihr und der Spindel stattfindet. 4) Die Benutzung anderer, als der vorstehend unter 1) 2) und 3) beschriebenen, insbesondere der hier üblichen niedrigen Kollwagen in hiesiger Stadt ist seit dem 1. Januar 1859 streng verboten. 5) Jeder hier in Gebrauch kommende Kollwagen ist mit einem Polster in ausreichender Länge auf den Langbäumen unmittelbar hinter der Schrotleiter zu versehen, worauf Schrotleiter und Ketten, wenn der Wagen leer geht, ihren Platz zu finden haben. 6) Neue Kollwagen sind nach der unter 1) 2) 3) und 5) gegebenen Beschreibung herzustellen. 7) Die Kollwagen dürfen nicht über 4 Ellen breit geladen werden. 8) Alle Contraventionen gegen diese Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Strafe geahndet werden. Bef. vom 20. März u. 23. August 1858.

30) Bei Fuhrwerk aller Art ist 1) die früher in Gebrauch gewesene sogenannte „einfache Fahrleine“, sie mag aus einer Leine oder aus Leder bestehen, untersagt, und hat man sich ferner bei jedem Fuhrwerk: beim Einspanner der gewöhnlichen Doppelzügel und bei Zweigespann der Kreuzzügel zu bedienen. Jede Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft geahndet werden. Desgleichen wird 2) unnachsichtlich geahndet, wenn Kohlenfuhrleute oder die Führer von Leiterwagen, Steinwagen zc. ihre Pferde gehörig wieder aufzuzäumen unterlassen, nachdem sie dieselben beim Füttern in hiesiger Stadt ausgeäumt haben. Bef. vom 15. April 1857 u. 19. Januar 1870.

31) Die bestehenden Vorschriften, nach welchen 1) bei gefallenem Schnee die Bespannung der in hiesiger Stadt und deren Weichbild verkehrenden Wagen und Schlitten mit Schellen oder Glockenbehängen gehörig zu versehen, 2) der Gebrauch von Pez- oder Schlittenpeitschen in allen Stadttheilen verboten, und 3) die Bestimmung unter 1) auch auf diejenige Zeit zu erstrecken ist, wo starker Nebel stattfindet und in dessen Folge die Passage für Fußgänger sowohl, als für Fuhrwerk nicht ohne Gefahr verbunden ist, werden mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die Bespannungen mit solchen Schellen- oder Glockengeläuten zu versehen sind, welche durch lautes Klingeln und Läuten die Annäherung des Geschirrs schon von Weitem bemerkbar machen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen Geldstrafen bis zu Fünf Thalern nach sich. Bekanntmachung vom 9. November 1868. Erneuert den 25. November 1871.

32) Das Fahren mit *Bélocipèdes* auf Promenaden, Fußwegen und Trottoirs der innern Stadt, sowie der Vorstädte, ingleichen auf sämtlichen Fußwegen im Rgl. großen Garten ist, bei Vermeidung von Strafe für den Contraventionsfall, schlechterdings verboten. Bef. vom 4. März u. vom 14. Aug. 1869.

33) Das Läuten mit der Glocke beim Befahren der Straßen der Stadt von Seiten der Geschirrführer der hiesigen ambulanten Kohlen- und Holzhandlungen darf nur in einem kurzen Anschlage und aller hundert Schritte einmal erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geld-, nach Befinden Haftstrafe geahndet werden. Bekanntmachung v. 11. Juli 1869.

34) In neuerer Zeit ist öfterer die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß in hiesiger Stadt oder deren Umgebung Reitende dadurch in Gefahr gekommen sind, daß ihre Pferde entweder durch muthwilliges Peitschenknallen oder durch heranspringende und bellende Hunde erschreckt u. schen gemacht worden sind. In Folge dessen sieht sich die königliche Polizei-Direction veranlaßt, hiermit bei Vermeidung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe das muthwillige Knallen mit der Peitsche in der Nähe von Reitenden zu verbieten und die Eigenthümer solcher Hunde, die die Untugend haben, die Pferde anzubellen, ihnen entgegen oder hinterdrein zu springen, unter gleicher Verwarnung aufzufordern, eintretenden Falles und rechtzeitig zu Verhütung von Unglücksfällen ihre Hunde so lange an sich zu nehmen, als die Umstände